

B e s c h l u s s .

I 381/38.

Handwritten initials or mark.

In der Erbgesundheitssache  
 des Landwirts Anton S o h l e r aus Arenberg  
 ( Kr. Koblenz - Land ), geboren daselbst am 2. Dezember 1914,  
 z. Zt. in der Provinzial - Heil- und Pflegeanstalt Andernach,  
 vertreten durch seine Mutter Wwe. Anton. Schneider M. geb.  
 B. zu Arenberg, hat auf die Beschwerde des Unfrucht-  
 barzumachenden gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts  
 in Koblenz vom 3. Oktober 1938 das Erbgesundheitsobergericht  
 in Köln in der Sitzung vom 17. Februar 1939 unter Mitwirkung  
 des Oberlandesgerichtsrats Rennen als Vorsitzenden, des  
 Ober-Regierungs- u. Ober-Medizinalrats Dr. Quadflieg sowie  
 des Chefarztes als Beisitzer

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Erbgesundheitsgericht hat für erwiesen erachtet, dass  
 der Unfruchtbarzumachende an Schizophrenie leide, und fest-  
 gestellt, dass auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen  
 für die Unfruchtbarzumachung gegeben seien. Seinen Ausführungen  
 hat sich das Erbgesundheitsobergericht nach erneuter einge-  
 hender Prüfung des Falles, insbesondere nach persönlicher  
 Vernehmung des Unfruchtbarzumachenden und Beiziehung der  
 Krankenakten der Heil- und Pflegeanstalt in Andernach sowie  
 der Akten 8 Kls. 19/38 nur anschliessen können.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob es erwiesen ist,  
 dass der Unfruchtbarzumachende zur Zeit der Begehung der  
 Straftaten die in den Beilagen behandelt sind, d.h. in den  
 Jahren 1935/1936 wegen Schizophrenie im Sinne des Strafrechts  
 nicht verantwortlich war. Dies hat der Sachverständige

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts Köln vom 17. Februar 1939 auf  
 den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Koblenz.

Dr. Recktenwald in seinem in der Strafsache erstatteten Gutachten als wahrscheinlich angenommen (dort Bl.40), und diesem Gutachten verdankt der Unfruchtbarzumachende den für ihn günstigen Ausgang des Strafverfahrens. Immerhin ist auf Grund der Bekundung der Ärzte Dr. Rick und Dr. Sieglöhr (Bl.14,15) dargetan, dass der Unfruchtbarzumachende nicht nur während der Behandlung wegen des Becken-(oder dergl.) Bruches (wohl 1937) sondern auch schon einige Jahre früher psychisch verändert war in einer Richtung, die auf Schizophrenie hinweist. (Dr. Rick: "sonderbarer Neurastheniker", Dr. Sieglöhr "ausgesprochen komischer Mensch", "eigenartiges Benehmen"). Schon 1928 hat eine geistige Störung bei dem Unfruchtbarzumachenden in Gestalt eines katatonen Zustandes bei dem Unfruchtbarzumachen bestanden ( Str.-A. Bl.9/12).

Es kann aber für das gegenwärtige Verfahren dahingestellt bleiben, ob der Unfruchtbarzumachende für seine erwähnten objektiv strafbaren Handlungen vom 1935/36 nicht mehr verantwortlich zu machen war oder nicht. Denn jedenfalls ist ganz abgesehen von dem Gutachten von Dr. Recktenwald schon auf Grund des Inhaltes der Strafakten und des Andernacher Krankenblattes ausser Frage gestellt, dass jedenfalls vom Beginne des Jahres 1938 ab der Unfruchtbarzumachende an einer hebephren-paranoiden Schizophrenie erkrankt gewesen ist (Symptome z.B. §: starre Mimik, steht in merkwürdiger Haltung umher, Affekt leer, einförmig, meist inadäquat euphorisch, gelegentliches Aufbrausen oder Weinen ohne Grund - Personen- usw.-verkenkung im Sinne der bestehenden Verfolgungsideen, Befehlsautomatie, oberflächlich

systematische Wahnideen, Gehörshalluzinationen, Grimassieren usw.).

Das Bild, das bis gegen Ende 1938 bestanden hat, ist so vollkommen typisch und es fehlt so vollkommen an jedem Anhaltspunkt für eine exogene Entstehung, dass sich weitere Darlegungen erübrigen. Übrigens sei noch verwiesen auf Bl. 67 ff, 83 der Strafakten, nach denen die Erkrankung des Unfruchtbarzumachenden noch im November 1938 in völliger Blüte war, mindestens bezüglich der Verfolgungsideen.

Was von dem Unfruchtbarzumachenden gegenüber dem früher ihm zu Nutze gekommenen Gutachten des Dr. Rechtenwald vor- gebracht wird, ist medizinisch haltlos. Der wesentliche - mündlich in der mündlichen Verhandlung 2. Instanz gemachte Einwand ist nämlich lediglich, das Gutachten sei schon deshalb falsch, weil die Krankheit geheilt sei (?) oder dergl.

Dem liegt der längst überholte Irrtum zu Grunde, dass eine Schizophrenie unheilbar und unaufhaltbar sein müsse, eine Annahme, deren Wiederlegung sich nicht lohnt.

Zur Einholung eines weiteren Gutachtens besteht angesichts der Klarheit des Falles kein Anlass, umsoweniger, als nach der nach Behandlung eingetretenen weitgehenden Remission an dem Unfruchtbarzumachenden, der in der mündlichen Verhandlung 2. Instanz normal wirkte, zur Zeit nichts oder wenig greifbares festzustellen sein wird.

Also konnte die Beschwerde keinen Erfolg haben.

gez: Rennen

Dr. Quadflieg

Dr. Bersch.

**Beglaubigt:**



als Urkundebeamter der Geschlechtskrankheiten